

Landtagswahl am 22. März 2026

Wer darf wählen?

Staatsangehörigkeit	volljährig, geboren bis	Hauptwohnung in Koblenz mind. seit
deutsch	22.03.2008	22.12.2025

Sie müssen in einem Koblenzer Wählerverzeichnis stehen! Sie sind nur in einem Wählerverzeichnis eingetragen, wenn Sie am Stichtag 08.02.2026 mit Hauptwohnung im Koblenzer Melderegister gespeichert waren!

Wohnungsänderungen und Berichtigungen ab dem 09.02.2026:

Sie sind neu nach Koblenz gezogen?

- Sie können nach einer Neuanmeldung nicht automatisch in Koblenz wählen!

Sie ziehen aus einer Gemeinde in Deutschland zu:

- 1) Zuzug vor dem bzw. zum 22.12.2025 und Anmeldung in der Zeit vom 09.02. – 01.03.2026:

Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis des Zuzugsorts erfolgt von Amts wegen, sofern ein Nachweis über die tatsächliche Wohnungsnahme vor dem / zum Stichtag erbracht wird.

- 2) Zuzug in der Zeit vom 09.02. bis zum 01.03.2026 und Anmeldung bei der Meldebehörde in dieser Zeit:

Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis des Zuzugsorts erfolgt unter der Voraussetzung, dass entsprechende Nachweise über die tatsächliche Wohnungsnahme in dieser Zeit erbracht werden. Es ist ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen.

Sie haben Ihre Hauptwohnung außerhalb Koblenz zur Nebenwohnung und Ihre Koblenzer Nebenwohnung zu r Hauptwohnung erklärt:

Für Sie gelten die oben beschriebenen Regelungen und Fristen.

Ihre Hauptwohnung in Koblenz hat sich geändert?

Sie sind innerhalb von Koblenz umgezogen (Ummeldung) oder Sie haben Ihre Koblenzer Nebenwohnung mit Ihrer Koblenzer Hauptwohnung getauscht:

Bei einer Ummeldung im selben Wahlkreis bleiben Sie im Wählerverzeichnis Ihres bisherigen Wahlbezirks eingetragen. Eine Änderung ist nicht möglich.

Bei einer Ummeldung in einen anderen Wahlkreis können Sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Wenn kein Antrag gestellt wird, kann entweder im Wahllokal des zuständigen Wahlbezirks für die bisherige Wohnung in Koblenz gewählt werden oder ein Wahlschein beantragt werden.

Wahlkreis 8 (Koblenz-rechtsrheinisch)

Der Wahlschein gilt für die Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Koblenz auf der rechten Rheinseite bzw. eines Stimmbezirks des übrigen Landtagswahlkreises 8 (Stadt Lahnstein und die Verbandsgemeinde Loreley und die ehemalige Verbandsgemeinde Bad Ems) (§ 4 Abs. 4 LWahlG).

Wahlkreis 9 (Koblenz-linksrheinisch)

Der Wahlschein gilt für die Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Koblenz auf der linken Rheinseite (§ 4 Abs. 4 LWahlG).

Sie waren abgemeldet?

- Wenn Sie abgemeldet waren und dies nun berichtigt wurde, können Sie nicht automatisch wählen!

Sie müssen bis 06.03.2026 **Einspruch** gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um wählen zu können. Bitte melden Sie sich dazu beim Wahlamt!

Stadtverwaltung Koblenz

Amt 31 / Stabsstelle Wahlen
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 12
56073 Koblenz

Telefon: 0261 129 4630

E-Mail: briefwahl@stadt.koblenz.de

Web: www.wahlen.koblenz.de

Briefwahl vor Ort: Forum Confluentes

vom 09.02.2026 bis 20.03.2026

Montag bis Freitag 10:00 - 18.00 Uhr

Samstag 10.00 - 15.00 Uhr

Briefwahlunterlagen per Post erhalten:

Antrag über www.wahlen.koblenz.de oder per E-Mail/ Post an nebenstehende Adresse senden.

Bitte geben Sie Ihren vollständigen Namen, Geburtsdatum und Anschrift an!

Stellen Sie Ihren Antrag schnellstmöglich, damit die Unterlagen rechtzeitig zugestellt werden können!